

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021)

Mit der Urheberrechts-Novelle 2021 werden die *Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt* und die *Richtlinie (EU) 2019/789 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen* umgesetzt. Zudem soll ein Beitrag zu der im Regierungsprogramm 2020 – 2024 in Aussicht genommenen Schaffung eines modernen Urheberrechts und Einführung eines Urhebervertragsrechts geleistet werden.

In Umsetzung der Richtlinie 2019/790 werden freie Werknutzungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld angepasst: Es wird eine neue freie Werknutzung zugunsten des Text- und Data-Mining (§ 42h UrhG) eingeführt, der bisherige § 42g UrhG über Nutzungen des Internets für Unterricht und Lehre zu einer freien Werknutzung für digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre ausgebaut, die Sicherungsarchivierung durch Kulturerbeeinrichtungen über einen eigenen Tatbestand der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Kulturerbeeinrichtungen (§ 42 Abs. 7 UrhG) gestärkt, die Verfügbarkeit gemeinfreier Werke der bildenden Kunst durch eine Einschränkung des verwandten Schutzrechts des Lichtbildherstellers in § 74 Abs. 1 UrhG erhöht sowie die freie Werknutzung für das Zitat um Nutzungen zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiches auf Online-Plattformen (§ 42f Abs. 2 UrhG) erweitert.

Ferner soll ein breiterer Zugang zu Inhalten gewährleistet werden, indem die Nutzung "vergriffener" bzw. "nicht verfügbarer" Werke durch Kulturerbeeinrichtungen mit Hilfe der „erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung" (§ 25a VerwGesG 2016) erleichtert, das Instrument der erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung (Wahrnehmung von

Rechten durch Verwertungsgesellschaften auch für Außenseiter) auch über den Einsatz für vergriffene/nicht verfügbare Werke hinaus (§ 25b VerwGesG 2016) eingeführt und die Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-on-Demand-Plattformen durch Vertragshilfe des Schlichtungsausschusses (§ 24b UrhG) gefördert werden.

Um zur Funktionsfähigkeit des Marktes für den Urheberrechtsschutz beizutragen, sollen ein Leistungsschutzrecht der Hersteller von Presseveröffentlichungen (§ 76f UrhG) eingeführt, die Rechtsgrundlagen für die Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen (§ 57a UrhG) gestärkt, die urheberrechtliche Verantwortung großer Plattformen für den Upload geschützter Werke durch ihre Nutzer geklärt (§ 18c, § 24a, § 87b Abs. 5, §§ 89a, 89b, 89c UrhG, Änderungen des KommAustriaG) und das Urhebervertragsrecht durch Einführung eines Grundsatzes der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung, eines Vertragsanpassungsmechanismus bei unerwartetem Erfolg und von Auskunftsansprüchen (§§ 37b bis 37g UrhG) umgesetzt werden.

Die im Regierungsprogramm 2020 – 2024 in Aussicht genommene Schaffung eines modernen Urheberrechts und Einführung eines Urhebervertragsrechts soll überdies durch Einführung des Zweckübertragungsgrundsatzes (§ 24c Abs. 1 UrhG), von Regelungen über Rechte an unbekanntem Verwertungsarten (§ 24c Abs. 2 UrhG) und des Rechts zur anderweitigen Verwertung bei langer Vertragsdauer (§ 31a UrhG) umgesetzt werden.

In Umsetzung der Richtlinie 2019/789 sollen zur Förderung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit europäischer Hörfunk- und Rundfunksendungen ein Ursprungslandsprinzip für bestimmte sendungsbegleitende Online-Dienste (§ 18b UrhG) eingeführt, die Verwertungsgesellschaftspflicht für die Weiterverbreitung von Rundfunksendungen auf alle Formen der Weitersendung (§§ 59a und 59b UrhG) ausgedehnt und die sogenannte "Direkteinspeisung" (§ 17 Abs. 4 UrhG) geregelt werden.

Letztlich sollen bestimmte Ausnahmen für die Übermittlung über bestimmte Empfangsanlagen vom Senderecht nach § 17 Abs. 3 UrhG aufgehoben werden.

Der Entwurf beruht auf Besprechungen mit einem breiten Kreis an Stakeholdern, schriftlichen Konsultationen über Textmodule zu Ausnahmen/Beschränkungen, zu vergriffenen Werken, zum Leistungsschutzrecht der Hersteller von Presseveröffentlichungen, zur Verantwortlichkeit von Plattformen und zum Urhebervertragsrecht sowie einem Begutachtungsverfahren, im Zug dessen Stellungnahmen soweit wie möglich berücksichtigt wurden.

Allfällige Mehraufwendungen werden von den jeweiligen Ressorts im vorgegebenen Budgetrahmen bedeckt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge beschließen, den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

18. November 2021

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin